

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Gliederung

(1) Der Landesverband führt den Namen „REFA-Verband für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.“, nachfolgend Landesverband genannt.

(2) Sitz des Landesverbandes ist Magdeburg.

(3) Geltungsbereich ist das Land Sachsen-Anhalt.

(4) Der Landesverband ist im Vereinsregister unter der Nummer 10049 vom 11.05.1990 beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

(5) Der Landesverband ist ein rechtlich selbständiger Verband, der seine Organisation und Finanzierung selbstständig regelt. Er ist Mitglied des „REFA-Bundesverbandes e.V.“ in Darmstadt.

(6) Der Landesverband besitzt eine eigene Bildungsstätte. Die Bildungsstätte ist an die Satzung des Landesverbandes gebunden und verpflichtet, die Beschlüsse des Landesverbandes sowie seines Vorstandes umzusetzen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Landesverbandes

(1) Zweck des Landesverbandes ist die Förderung von Wissenschaft sowie der Bildung auf den Gebieten der Arbeitsgestaltung, der Betriebsorganisation und der Unternehmensentwicklung einschließlich angrenzender Gebiete. Die Verbandsarbeit dient sowohl dem Aufbau und der Erhaltung einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft als auch dem arbeitenden Menschen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(2.1.) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Arbeitsgestaltung, der Betriebsorganisation und der Unternehmensentwicklung, insbesondere durch Auswertung arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse, Systematisierung praktischer Erfahrungen und Vergabe von Forschungsaufträgen. Die Verwirklichung wird auch gefördert durch die Mitträgerschaft des arbeitswissenschaftlichen REFA-Instituts e.V.

(2.2) Verbreitung dieser Erkenntnisse und Erfahrungen durch Veranstaltungen, Tagungen, Lehrgänge, Seminare und Vorträge sowie durch Herausgabe von Schriftgut und Software.

(3) Der Landesverband hat die Aufgabe, im Rahmen des Zweckes die Verfolgung der Ziele des REFA sicherzustellen, neue Zielvorstellungen zu entwickeln und die zur Zielerreichung erforderliche Aufgabenerfüllung durch die REFA-Bildungsstätte zu koordinieren.

(4) Der Landesverband koordiniert den Betrieb von REFA-Aus- und Weiterbildungsstätten in Sachsen-Anhalt. Er ist gemeinsam mit dem Bundesverband für die einheitliche Ausrichtung der Lehre, die Aus- und Weiterbildung der REFA-Lehrkräfte sowie für die Lehr- und Prüfungsunterlagen in Sachsen-Anhalt zuständig. Die Lehrveranstaltungen werden von wissenschaftlich geschulten und pädagogisch ausgebildeten REFA-Lehrkräften durchgeführt.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche des Landesverbandes oder gegen den Landesverband ist das für den Sitz des Landesverbandes zuständige Gericht.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Unternehmen und Institutionen werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichem Antrag an die Landesgeschäftsstelle und wird mit der Bestätigung wirksam. Gegen eine ablehnende Entscheidung durch die Geschäftsstelle kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden über den der Vorstand entscheidet. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung und eine Satzung des Landesverbandes.

(2) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Landesverband oder das Arbeitsgebiet des REFA-Verbandes erworben haben, können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden des Landesverbandes ernannt werden. Die Verfahrensweise ist in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Kündigung des Mitgliedes. Diese muss beim Landesverband mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen.
2. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes des Landesverbandes.
3. durch Tod.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages besteht nicht.

(4) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Hinweis auf sein Beschwerderecht unverzüglich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet nach Prüfung der Unterlagen bzw. nach schriftlicher oder persönlicher Anhörung des Mitgliedes endgültig.

§ 5 Haushaltsplan und Mitgliedsbeiträge

(1) Zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem die ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, stellt der Vorstand des Landesverbandes die Haushaltspläne für das begonnene und folgende Jahr auf. Die in den Haushaltsplänen vorgesehenen Ausgaben werden aus den Beiträgen der Mitglieder, Umlagen und aus besonderen Einnahmen, die dem Landesverband zufließen, gedeckt.

(2) Der Landesverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die nicht durch eigene Mittel gedeckt werden können.

(3) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für Einzelmitglieder des Landesverbandes (mittelbare Mitglieder des Bundesverbandes) erfolgt einheitlich durch die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Firmenmitglieder richtet sich nach der Unternehmensgröße. Dies ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend der Rechnungserteilung innerhalb von 4 Wochen zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ist bis Ende Februar zu entrichten.

(4) Der Landesverband regelt seine Finanzen in einer Finanzierungsordnung sowie im Haushaltsplan.

§ 6 Gemeinnützigkeit

(1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er stellt seinen Rat und seine Mitarbeit unparteiisch den interessierten Kreisen auf allen Gebieten seines Aufgabebereiches zur Verfügung. Parteipolitische Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder im Sinne des § 4 erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

1. Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, die ihr durch diese Satzung zugewiesen sind.

Insbesondere:

1. Wahl des Vorsitzenden und der 2 – 4 Stellvertreter für die Dauer von 4 Jahren .
2. Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung.
4. Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Haushaltspläne
5. Wahl von 2 - 4 Rechnungsprüfern für die Dauer von vier Jahren.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegten Anträge.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Landesverband führt jährlich eine ordentliche Jahresmitgliederversammlung durch. Sie wird durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer mindestens vierwöchigen Frist schriftlich einberufen.
- (2) Enthält die Tagesordnung auch einen Antrag auf Satzungsänderung, so ist dieser vom Geschäftsführer des Landesverbandes spätestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Fünftel aller Mitglieder des Landesverbandes einberufen.
- (4) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen durch Rundschreiben an jedes Mitglied.
- (5) Zusatzanträge zur Tagesordnung sind der Geschäftsführung des Landesverbandes spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Landesverbandes teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen wird von den anwesenden Mitgliedern wahrgenommen.
- (2) Frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlungen sind, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen können nur im Rahmen der vorliegenden Tagesordnung behandelt werden.
- (4) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse und Anregungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - den von der Mitgliederversammlung gewähltem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern mit beschließender Stimme,
 - je ein von den Spitzenverbänden der Arbeitgeber / Arbeitnehmer benannter und damit gesetzter Vertreter, und
 - den in den Vorstand berufenen Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende allein und zwei Stellvertreter gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsbefugt sind. Zur vermögensrechtlichen Verpflichtung sind der Vorsitzende gemeinsam mit einem Stellvertreter oder zwei Stellvertreter gemeinsam berechtigt. Im Einzelfall können besondere Vertretungsbevollmächtigungen erfolgen.
- (3) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Abstimmung in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Wahlperiode kann der Vorstand ein neues Mitglied bis zur Neuwahl kooptieren.
- (4) Der gewählte Vorstand kann nicht besetzte Vorstandsstellen im Verlaufe des Geschäftsjahres durch Kooptation von geeigneten Mitgliedern ausgleichen, die von der nächsten planmäßigen Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
- (5) Diese nachkooptierten Mitglieder bleiben bis zur nächsten planmäßigen Wahl im Amt.
- (6) Die Arbeitgeberverbände und der Deutsche Gewerkschaftsbund benennen ihre Vertreter für die Dauer von 4 Jahren.
- (7) die Aufgaben des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Der Vorstand führt seine Aufgaben ehrenamtlich durch.
- (9) Der Vorstand benennt ein in den Beirat des REFA-Instituts e.V. zu entsendendes Beiratsmitglied.
- (10) Der Vorstand kann für die Zeit der Wahlperiode bis zu 6 Mitglieder des Landesverbandes aus Wirtschaft, Wissenschaft und dem öffentlichen Leben mit beratender Stimme in den Vorstand berufen.
- (11) Auf Antrag können besonders verdiente ehemalige Vorsitzende des Landesverbandes zu Ehrenvorsitzenden des Landesverbandes mit beratender Stimme im Vorstand berufen werden.

§ 12 Sitzung des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt.
- (2) Die Einberufung der Sitzung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder vertretungsweise durch einen Stellvertreter mit einer Frist von 2 Wochen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, ist der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter, berechtigt, Sofortmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen bedürfen der Billigung des Vorstandes in seiner nächsten Sitzung.
- (4) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, bei Anwesenheit des Vorsitzenden leitet dieser die Sitzung.
- (5) Der Geschäftsführer des Landesverbandes nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (6) Berufene Beauftragte können ebenfalls beratend teilnehmen.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der gewählte Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte des Landesverbandes wahrnimmt.
- (2) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt den Landesverband als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 14 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes oder eine Änderung seiner Zwecke kann nur in einer hierfür gesondert einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder des Landesverbandes erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann eine zweite Mitgliederversammlung frühestens vier, spätestens acht Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Zu dem Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Landesverbandes bleiben der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter als Liquidatoren im Amt.

Das nach Auflösung des Landesverbandes und der Begleichung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen fällt unter Beachtung der geltenden Vorschriften über die Gemeinnützigkeit an das Land Sachsen-Anhalt zur Förderung der arbeitswissenschaftlichen Lehre und Forschung.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.05.2016 in Magdeburg bestätigt.

Die Satzung vom 24.03.2012 ist damit außer Kraft gesetzt.

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird bei Personen stets die männliche Form verwendet. Damit werden Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.